

Satzung
zur

**3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“
(Abwassersatzung - AbwS)**

Auf Grund von §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie §§ 2, 6, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504)

hat die Verbandsversammlung am 24.08.2017 beschlossen.

Artikel 1
Änderungen

1. § 11 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Reparaturen der Anschlusskanäle im öffentlichen Verkehrsraum werden vom Abwasserzweckverband auf eigene Kosten durchgeführt.

2. § 46 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt 2,95 € pro m³.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Änderung zu § 46 Abs. 1 Satz 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 24.08.2017



Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

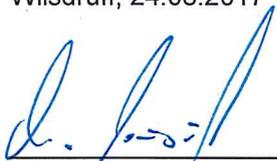
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 24.08.2017



Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender